

# Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

von  
Carsten Laschet, Tobias Lenz, Elisabeth Wirthmüller

Grundwerk mit Ergänzungslieferung. Stand: 10/2011

[Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Laschet / Lenz / Wirthmüller](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

FORUM Merching 2011

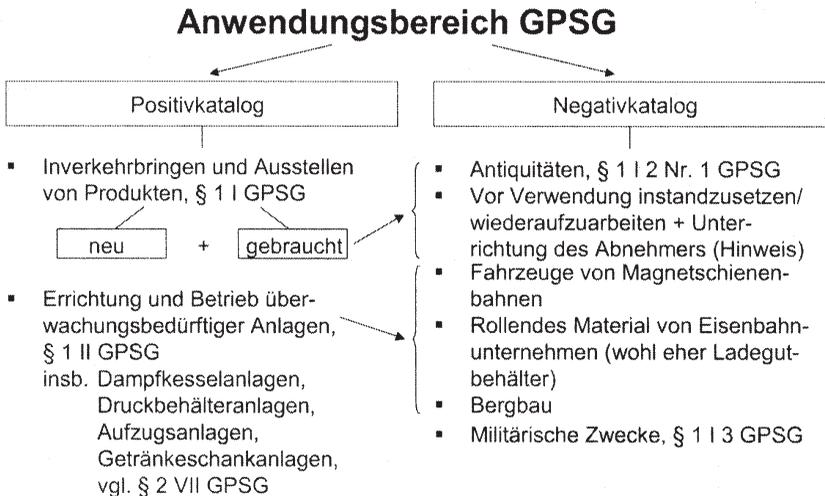
Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 89827 925 3

## 2/2.3 Für welche Produkte gilt das GPSG?

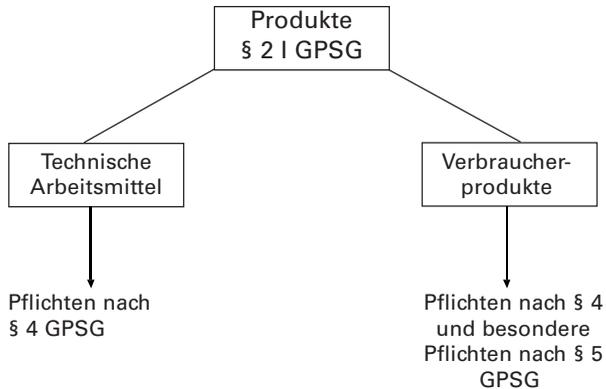
Das GPSG gilt grundsätzlich und in der Regel für das Inverkehrbringen und Ausstellen von allen in § 2 definierten Produkten, das selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt (Positivkatalog). Dazu gibt es dann einige Ausnahmen (Negativkatalog).



Die vom GPSG erfasste Palette ist damit grundsätz- lich zunächst einmal sehr weit gesteckt (Positiv- katalog).

Buitkamp von TÜV Product-Service schätzt, dass rund 90 % aller Produkte für Verbraucher vom Anwendungs- bereich des neuen GPSG erfasst seien (TÜV Journal, 2004 S. 4). Vielleicht liegt dieser Prozentsatz sogar noch höher. Erfasst vom Anwendungsbereich des

GPSG sind grundsätzlich einmal alle Verbraucherprodukte und technischen Arbeitsmittel, also:



*Definition  
„Produkt“ in der  
Produktsicherheitsrichtlinie*

Die Notwendigkeit, überhaupt verschiedene Gruppen unter dem Begriff „Produkt“ zu bilden, ergibt sich aus der Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG) mit ihren sehr weitgehenden materiellen Bestimmungen für Verbraucherprodukte einerseits sowie der Übernahme der Auffangfunktion für Verbraucherprodukte, für die es keine speziellen Rechtsvorschriften gibt, die bisher dem Produktsicherheitsgesetz a. F. unterlagen.

Die Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG) definiert als Produkt jedes Produkt, das – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und unentgeltlich oder entgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wieder aufgearbeitet ist.

## Die neuen Regelungen des GPSG

Der Begriff ist demzufolge sehr weit gefasst und als tatsächlicher Oberbegriff auch weit zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Produkthaftungsgesetz zu verweisen (ProdHaftG). Demnach ist ein Produkt jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet sowie Elektrizität\*. Auch im produkthaftungsrechtlichen Sinne ist der Begriff des Produktes weit gefasst. Die vom deutschen Gesetzgeber im GPSG vorgenommene „Einengung“ auf „technische Arbeitsmittel“ und auf „Verbraucherprodukte“ sollte lediglich der Klarstellung dienen und nach dem Willen des Gesetzgebers den kompletten Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG abbilden. Dass dies – hinreichend sicher – gelungen ist, erscheint mehr als fraglich.

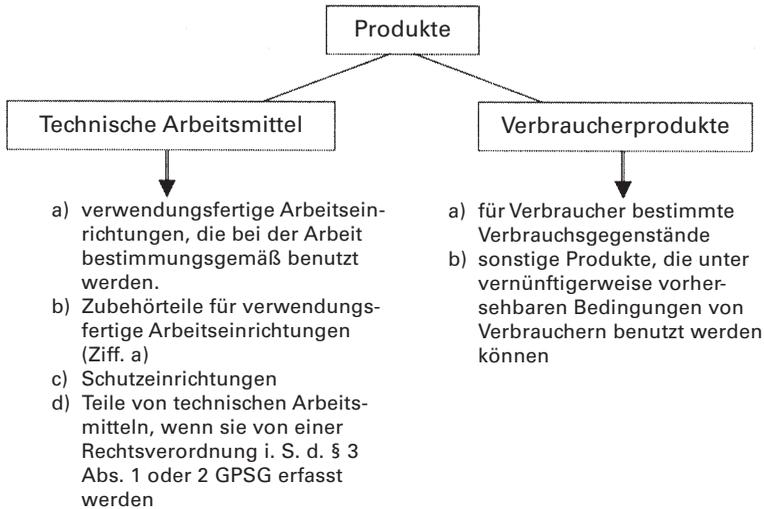
*„Produkt“ nach  
ProdHaftG*

Daneben gibt es einen Negativkatalog. Das Gesetz gilt nicht für solche gebrauchten Produkte, die als Antiquitäten oder als Produkte geliefert werden, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Lieferant der von ihm belieferten Person klare Angaben darüber macht („defekte Produkte“). Dabei wird die Praxis zeigen, was alles unter dem Begriff der „Antiquität“ zu verstehen sein wird. (70 Jahre und musealer Charakter oder auch „Oldtimer“ nach 25 Jahren). Ferner ist – als Ausnahmeregelung – auf § 1 Abs. 2 S. 2 GPSG zu verweisen.

*Ausnahmen*

---

\* § 2 ProdHaftG



### Bestimmungsgemäße Verwendung

Unter „bestimmungsgemäße Verwendung“ versteht der Gesetzgeber nach § 2 Abs. 5:

1. die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben desjenigen, der es in den Verkehr bringt, geeignet ist
2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produktes ergibt

Bestimmungsgemäß ist danach entweder die Verwendung, die nach den Herstellerangaben ausdrücklich

---

## Die neuen Regelungen des GPSG

angeführt ist, oder eben die typische Verwendung, die sich aus der Bauart ergibt. Hierbei ist (der Literatur zufolge) den Aussagen des Herstellers der Vorrang einzuräumen. Für diese Auffassung spricht, dass die Bauart selbst und auch die Ausführung des Produktes nicht immer die typische Benutzungsweise eindeutig festlegen, dass diese sich aber stets aus den Herstellerangaben, soweit vorhanden, ergibt. Auf diese aber muss sich dann zumindest der Verbraucher verlassen können. Dies gilt umso eher als nach neuem Schuldrecht nach § 434 Abs. 1 S. 3 BGB sogar – kaufrechtlich – gehaftet wird für die Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache. Erfasst werden typische „Komplettgeräte“, wie bspw. Nägel, Hammer, Scheren etc.

### **Vorhersehbare Fehlanwendung**

Der Gesetzgeber definiert in § 2 Abs. 6 erstmals den Begriff der „vorhersehbaren Fehlanwendung“. Der Sache nach ist die „Fehlanwendung“ in Deutschland ohnehin bereits aus dem Produkthaftungsrecht bekannt; hier benutzt der Bundesgerichtshof (BGH) sachverwandte Begrifflichkeiten wie „nahe liegende Fehlanwendung“.

Eine Fehlanwendung ist die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, so nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann. Eine Fehlanwendung liegt also nicht vor, wenn der Nutzer das Produkt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung einsetzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers umfasst der Begriff der vorhersehbaren Fehlanwendung auch Bausätze und be-

zieht sich auch auf die Fehlmontage. Die Definition entspricht weitestgehend der Definition in EN ISO 12100-1:2003.

*Atypisches Verhalten*

Nicht vorgesehen ist ein Verhalten, das atypisch ist. Die Abgrenzung zur Fehlanwendung ergibt sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung. Leistet der Hersteller beispielsweise Angaben in der Werbung oder der Bedienungsanleitung oder gibt er Warnhinweise, lassen diese im Rückschluss aus dem Kreis der Kunden die typischen Nutzungsmöglichkeiten und die empfohlenen Nutzungsmöglichkeiten erkennen. Teilweise ist auf den allgemeinen Wissenstand abzustellen. Der Verbraucher weiß, wozu er im Regelfall einen Hammer verwendet (typische Anwendung). Dennoch gibt es Möglichkeiten eines Einsatzes, der nicht vorgesehen ist, beispielsweise die Verwendung einer Silvesterrakete als Notruf oder Notsignal, für den Fall, dass der Verbraucher in Not gerät.

*Prognostizierbarer Fehlgebrauch*

Vorhersehbar ist der Fehlgebrauch, wenn er erkennbar wird und sich nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit verhält. Es geht um den Begriff des „prognostizierbaren Fehlgebrauches“. Mit dieser Definition „vorhersehbare Fehlanwendung“ ist klargestellt, dass ein möglicher Missbrauch von Produkten oder auch atypische Anwendungen nicht einbezogen werden.

**Verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände**

In § 2 Abs. 4 wird geregelt, wann Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände verwendungsfertig sind. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Die gewählte Defini-

---

Die neuen Regelungen des GPSG

tion im GPSG entspricht im Wesentlichen der im GSG a. F. Durch die „leichte Umformulierung“ soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass mit diesen Arbeitseinrichtungen auch Gebrauchsgegenstände gemeint sind, die üblicherweise erst vom Verwender zusammengesetzt werden – wie bspw. Bausätze.

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von der selben Person in den Verkehr gebracht werden. Gemeint ist das Anliefern eines Produktes in Teilen, die beim Verbraucher noch zusammengesetzt werden müssen. Der Gesetzgeber will diese Fälle deshalb erfassen, um damit sicherzustellen, dass die Anwendung des Gesetzes nicht untergraben werden kann, indem Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände in einzelnen Teilen angeliefert werden und der Verbraucher sie selbst montieren müsste.

Bei der Formulierung „Zusammensetzung“ geht es um die Kombination von Teilen, die Art und Weise der Zusammensetzung ist nicht entscheidend (Beispiel für die vollständige Zusammensetzung eines technischen Arbeitsmittels bzw. Gebrauchsgegenstandes am Verwendungsort: eine nicht transportable Krananlage).

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen, oder wenn sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden\*. Z. B.: Verbindung des Gerätes mit Strom, Wasser, Gas; der Anschluss von Kühlschränken oder Wäschetrocknern.

---

\* § 2 Abs. 4 S. 2 Ziff. 2 u. 3 GPSG